

der königlichen Kanzlei hielt, ist erklärlich, da er mit dieser nicht im Zusammenhange stand und seine Arbeit durchaus nicht offiziellen Ursprungs war. Die Corroboratio 'propria manu subter decrevimus roborare' ist als echt Marculfisch anzusehen¹⁾ und deshalb ist sie vielleicht auch in I, 24 trotz der entgegenstehenden Uebereinstimmung von A und C, welche 'propria manu subscripsimus' haben, nach L vorzuziehen. Als verdächtig müssen wir dagegen die sonst bei Marculf nicht vorkommende Corroboratio 'manu propria firmavi', welche allein L zu I, 30—32 hinzufügt, bezeichnen; denn so hoch dürfen wir die Leydener Handschrift doch nicht schätzen, dass wir diese an sich verdächtigen Zusätze gegen alle anderen Handschriften für echt halten müssten. Sie ist durchaus nicht fehlerfrei und obgleich meist die Fehler durch Gedankenlosigkeit des Abschreibers entstanden und daher leicht zu erkennen sind, so fehlt es doch nicht an absichtlichen Aenderungen und Verbesserungsversuchen, die sich jedoch zum Glück nur auf sehr vereinzelte Fälle beschränken. Es sei gestattet, einen dieser Fälle hier hervorzuheben, da er recht deutlich zeigt, wie grade oft das auf den ersten Blick richtiger und besser erscheinende nicht echt ist.

L hat I, 35: 'per auctoritatem domni illius seu reliquis antecessoribus regibus parentibus nostris adumbratum fuisse denoscitur'. C hat statt des hervorgehobenen Wortes 'de successoribus' und ebenso A, nur dass hier 'regibus' ausgefallen ist. B ändert in 'seu reliquis successoribus parentibus nostris regibus'. Die Lesart von L könnte an sich betrachtet, wenngleich in früheren Diplomen und bei Marculf selbst sonst antecessores nicht von den Vorfahren der Könige gebraucht wird, wohl bestehen, denn seit dem Anfange des 8. Jahrhunderts kommt es in diesem Sinne auch in echten Königsurkunden vor, Dipl. M. 74; 81; es scheint dieselbe sogar verständlicher als die von A und C. Dass letztere dennoch die echte Fassung bieten, geht aus einer Vergleichung mit der Urkunde Pippins für Honau von 758 (P. 15) hervor, welcher unsere Formel zu Grunde liegt. In dieser Urkunde lautet die entsprechende Stelle: 'per auctoritatem nostram seu reliquorum de successoribus regibus, antecessorum nostrorum, adumbratum fuisse dinoscitur'. Hier sind also nur an die Stelle der parentes, wie den veränderten Verhältnissen gemäss in den Urkunden der ersten Karolinger häufiger geschieht, die antecessores gesetzt, während sonst die Fassung in der Hauptsache genau der von A und C entspricht. Dass L weiter unten in derselben Formel praedecessorum statt per decessorum setzt, wo wenigstens das per durch

1) Auch Sickel erkennt dies an anderer Stelle an; Urkl. p. 194, wo die Corroboratio von I, 4 als von Marculf aufgebrachte Variante der merowingischen bezeichnet wird.